

§ 4 ProdHaftG: Bezogen auf das weithin bekannte Thema der „weiterfressenden“ Schäden (BGH, BB 1977, 162 – Schwimmschalter) ist es in der Tat durchaus überzeugend, auch den Hersteller eines Produktteiles gemäß § 1 I 2 ProdHaftG – als Teilehersteller gemäß § 4 I ProdHaftG – in Anspruch zu nehmen, wenn durch den Fehler dieses Teils andere Teile einer Gesamtsache beschädigt oder zerstört werden – und dies, obwohl der Gesetzgeber (BT-Drucks. 11/2447 S. 13) vehement dafür eingetreten ist, die – ungeliebte – BGH-Judikatur (BGH, NJW 1978, 2241 – Hinterreifen; BGH, NJW 1983, 810 – Gaszug; BGH, NJW 1983, 812 – Hebebühne; BGH, NJW 1985, 2420 – Kompressor; BGH, VersR 1986, 1003 – Dichtungsbahnen) in die Schranken zu weisen (Produkthaftungshandbuch/Foerste, § 21 Rdnrn. 25 ff. m. w. N.). Ob gleichwohl unter Berücksichtigung der Vorgabe in Art. 9 lit. b EG-Richtlinie die BGH-Judikatur zum „weiterfressenden“ Schaden eingeschränkt wird, was auch Kullmann (S. 29) in der rechtspolitischen Tendenz bejaht, bleibt freilich abzuwarten.

Die Kommentierung von Kullmann erweist sich – alles in allem – als für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen unentbehrlich.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

**Produkthaftungsgesetz** – Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG). Kommentar von Hans Josef Kullmann (Grundlagen u. Praxis des Wirtschaftsrechts, Bd. 9). – Bielefeld, Erich Schmidt 1990. 153 S., kart. DM 39,80.

Bei dem hier angezeigten Kommentar handelt es sich um die Sonderausgabe aus dem Werk *Kullmann-Pfister*, Produzentenhaftung – ein Werk, welches gleichermaßen in Rechtswissenschaft und Praxis höchste Anerkennung beansprucht. Neben der Kommentierung von Frietsch, dem Referenten für das Produkthaftungsgesetz im Bundesjustizministerium (*Taschner-Frietsch*, Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie) und der Kommentierung von Rolland (*Rolland*, Produkthaftungsrecht) liegt hiermit nunmehr die dritte umfassende Kommentierung der ab 1. 1. 1990 geltenden Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes vor. Die Arbeit von Kullmann zeichnet sich vor allem durch konzise Prägnanz in Analyse und Deduktion aus; hervorzuheben ist auch, daß Kullmann sauber und prägnant die unterschiedlichen Parameter zwischen der Produkthaftung gemäß § 823 I BGB und der – verschuldensunabhängigen – Haftung gemäß § 1 ProdHaftG in allen ihren Verästelungen herausarbeitet. Auf dogmatisches Rankenwerk verzichtet Kullmann – und das ist durchaus wohlthuend. So stellt zum Beispiel Kullmann (S. 34f.) kategorisch fest, die Haftung gemäß § 1 I ProdHaftG sei eine „verschuldensunabhängige Haftung“, ohne im einzelnen etwaige Unterscheidungsmerkmale zur Gefährdungshaftung oder Unrechtshaftung deutlich zu machen (S. 35 Fußn. 35). Denn in der Tat sind insoweit unterschiedliche Dogmatik und Systematik – praktisch beleuchtet – kaum von überragenden Belang.

Den von Kullmann dargestellten Ergebnissen kann man in fast allen Punkten zustimmen. Zweifelhaft erscheint freilich, ob – bezogen auf das Definitionsmuster von § 2 ProdHaftG – Bücher und andere Druckwerke in der Tat nicht als „Produkte“ im Sinn dieser Bestimmung qualifiziert werden können (S. 60), während – darin ist Kullmann zuzustimmen – Computersoftware regelmäßig die Voraussetzungen erfüllt, um als „Produkt“ gemäß § 2 ProdHaftG eingeordnet zu werden (S. 61). Denn daß Bücher – im Gegensatz zur Computersoftware – „nur über den menschlichen Geist gefährlich werden“ können (S. 61), ist in der Sache sicherlich unbestreitbar, aber unter dem Gesichtswinkel des erforderlichen Verbraucherschutzes nicht unbedingt überzeugend (vgl. auch BGH, JZ 1971, 63 – Druckfehler). Beifall verdient indessen die Argumentation von Kullmann im Rahmen von § 1 I 2 ProdHaftG in Verbindung mit § 2 ProdHaftG und